



Verfasser Dienststelle für Landwirtschaft (DLW)

Ref. 76057121

Datum 21. April 2022, überarbeitet 3. Februar 2023

Kauf und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

1. Verkaufsbeschränkungen

Gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung (Art. 64 PSMV) dürfen seit dem 01.01.2021 an nicht-berufliche Anwender nur noch PSM abgegeben werden, die für den nicht-beruflichen Gebrauch zugelassen sind. Im Pflanzenschutzmittelverzeichnis ist für jedes PSM angegeben, ob die nicht-berufliche Anwendung gestattet ist.

Die Verkaufsstellen dürfen die für die berufliche Verwendung vorgesehenen PSM ausschliesslich an berufliche Verwender abgeben. Sie bewahren diese PSM ausserhalb des öffentlichen Bereichs in verschlossenen Schränken, hinter dem Ladentisch oder in nur für Fachleuten vorbehaltenen Verkaufsräumen auf. Sie kontrollieren bei der Abgabe dieser PSM die Fachbewilligung oder die nötigen Fachkenntnisse. Für die Überwachung dieser Bestimmungen ist im Kanton Wallis die Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen (DVSV) zuständig.

2. Fachbewilligung für die berufliche Verwendung

Die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) darf nur von Personen mit einer Fachbewilligung oder einer als gleichwertig anerkannten Qualifikation oder unter Anleitung solcher Personen ausgeübt werden (Art. 7 ChemRRV).

Als berufliche Verwendung gilt die Verwendung mit dem Ziel, ein Einkommen zu generieren. Das ist auch für Bewirtschafter von kleineren Rebflächen der Fall, wenn sie das geerntete Traubengut an eine Kellerei verkaufen. Die Eigenkelterung zum Eigengebrauch gilt als nicht-berufliche Verwendung.

Die Fachbewilligung für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft und im Gartenbau ist in der Verordnung VFB-LG geregelt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) informiert auf seiner Webseite über gleichwertige Qualifikationen (Liste). Dazu gehören insbesondere die Lehrabschlussdiplome, die von der Landwirtschaftsschule in Châteauneuf ab 1980 und von der Landwirtschaftsschule in Visp ab 1992 ausgestellt wurden. Zudem hat jede Person, die vor dem 1. Juli 1993 eine Lehre im landwirtschaftlichen Bereich erfolgreich abgeschlossen hat, das Recht, ohne Bewilligung Pflanzenschutzmittel im eigenen Betrieb oder im Betrieb des Arbeitgebers zu verwenden und andere Personen bei solchen Anwendungen anzuleiten (Übergangsbestimmung, Art. 13 VFB-LG). Personen ohne landwirtschaftliche Ausbildung, auch mit Berufserfahrung, erfüllen diese Voraussetzungen hingegen nicht. Ab 01.01.2026 tritt bezüglich Fachbewilligung die neue Verordnung VFB-L in Kraft, welche auch eine Weiterbildungspflicht vorsieht.

3. Hintergrund für die Neuregelungen

Das Umfeld im Bereich PSM hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Viele Produkte wurden zurückgezogen und neue wurden zugelassen. Die Vorschriften und Einschränkungen zur Anwendung wurden deutlich verschärft. Dabei geht es um den Schutz der Umwelt, der Konsumenten und der Anwender selber. Die Bevölkerung erwartet von der Landwirtschaft, dass sie PSM professionell einsetzt.

Der Bundesrat verabschiedete 2017 einen Aktionsplan mit dem Ziel, die Risiken im Umgang mit PSM zu halbieren. Die festgelegten Massnahmen, zu denen teilweise auch die hier erwähnten Neuregelungen gehören, werden seither schrittweise auf Verordnungsstufe umgesetzt. Mit der Parlamentarischen Initiative 19.475 «Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren» erfolgte die gesetzliche Verankerung von einigen Zielen und Massnahmen des Aktionsplans.

Die Dienststelle für Landwirtschaft (DLW) informierte die Bewirtschafter dazu an Fachtagungen, an Versammlungen der landwirtschaftlichen Organisationen und in Briefversänden. Zudem wurde das Thema «Fachbewilligung» in der Pflanzenschutzmitteilung vom 11. August 2021, im Newsletter vom September 2021, im Newsletter vom Januar 2022 und in der Pflanzenschutzmitteilung vom 17. August 2022 besonders behandelt.

4. Empfehlungen

Einem Bewirtschafter, der über keine Fachbewilligung verfügt, stehen folgende Alternativen zur Verfügung:

A) *Bei teilweisem oder vollständigem Verkauf der Ernte:*

1. **Auftrag oder Zusammenarbeit:** Der Bewirtschafter beauftragt einen Dritten mit dem Pflanzenschutz seiner Flächen. Das kann ein anderer Bewirtschafter oder ein Unternehmen sein, das auf landwirtschaftliche Arbeiten spezialisiert ist (Lohnunternehmer) und die Fachbewilligung besitzt. Auch eine überbetriebliche oder genossenschaftliche Zusammenarbeit ist möglich. Die Verantwortung trägt jeweils der Fachbewilligungs-Inhaber. Dieser kann andere Personen für die Arbeiten anleiten. Eine solche Lösung ist vor allem für Nebenerwerbs- und Hobbywinzer mit eher kleinen Rebbauflächen zu bevorzugen. Langfristig dürfte dies die wirtschaftlichste Lösung sein. So kann möglicherweise auch eine oft mühevoll Arbeit rationalisiert werden. Das Amt für Rebbau und Wein erteilt auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.
2. **Fachausweis erwerben:** Der Bewirtschafter absolviert selber die Ausbildung und die Prüfung, die für den Erhalt der Fachbewilligung erforderlich ist. Die Walliser Landwirtschaftsschule bietet dazu Kurse an, welche inklusive Prüfung 6 Halbtage dauern und 350 Franken kosten. Dieser Tarif richtet sich nach Art. 10 RTL. Bei bereits vorhandenen Fachkenntnissen ist es auch möglich, nur die Prüfung (Gebühr: 100 Franken) zu absolvieren. Die Kurse werden bei genügend Anmeldungen durchgeführt. Die DLW führt eine Liste mit Interessenten; melden Sie sich dafür frühzeitig beim Landwirtschaftszentrum Visp unter: liliane.andenmatten@admin.vs.ch (deutschsprachige Kurse). Der Kursinhalt erfüllt die bundesrechtlichen Vorgaben und ist auf die Walliser Verhältnisse zugeschnitten. Die Fachbewilligung kann auch ausserhalb des Kantons Wallis erworben werden.

B) *Bei Verwendung der Ernte nur zum Eigenverbrauch:*

3. **Nur frei zugängliche PSM verwenden:** Der Bewirtschafter begnügt sich mit den für die nicht-berufliche Verwendung zugelassenen PSM. Die Dienststelle für Landwirtschaft stellt auf ihrer Internetseite Musterbehandlungspläne zur Verfügung. Diese Lösung ist nicht zulässig, wenn die Ernte teilweise oder ganz verkauft wird, wie z. B. das Traubengut an eine Kellerei. Sie empfiehlt sich nur für sehr kleine Flächen wie etwa Hausgärten. Die Mittelwahl ist eingeschränkt und die Packungen sind klein.

In jedem Fall ist es wichtig, die Lösungssuche frühzeitig anzugehen, da die Umsetzung Zeit braucht. Die Nebenerwerbs- und Hobbywinzer sind für den Walliser Weinbau wichtig. Sie liefern rund 20 Prozent der gesamten Ernte. Wir unterstützen die Bewirtschafter gerne, um die erwähnten Neuregelungen praxisgerecht umzusetzen.

Dienststelle für Landwirtschaft